

CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG
über Sodawerk Staßfurt Verwaltungs-GmbH
- vertreten durch die Geschäftsführung -
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt

Halle, 18.12.2018

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: **Einleitung von Kühlwasser aus dem Werk OHplus und dem Industriekraftwerk (IKW) i. R. der Direkteinleitung von Abwasser in die Bode am Standort „Sodawerk Staßfurt“**

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 405.5.2.

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

A. Erlaubnisbescheid

I. Tenor

Der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG wird in Ergänzung und Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 15. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-06-18), der

16. Änderungs- und Ergänzungsbescheid
(Bescheid-Nr. 405.5.2-62631-89-07-18)

mit nachstehenden Entscheidungen erteilt:

1. Mit Wirkung vom **1. Januar 2019** wird der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG auf ihren Antrag vom 30.10.2018 die Einleiterlaubnis zur Fortführung des Einleitens von Abwasser aus indirekten Kühlsystemen der **OHplus GmbH** nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt II. a) neu erteilt.
2. Mit Wirkung vom **31. August 2018** wird der Punkt E.II. der wasserrechtlichen Erlaubnis von Amts wegen nach Maßgabe der Festlegungen in Punkt II. b) geändert.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az. 43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

durch 15. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.12.2018 (Az. 405.5.2-62631-89-06-18) bleibt im Übrigen unberührt.

4. Die Kosten hat die CIECH Soda Deutschland GmbH & KG zu tragen.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- a) Nach Punkt E.II. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird folgender Punkt E.III. neu eingefügt.

„E.III Spezielle Regelungen, die Einleitungen der OHplus GmbH, Athenslebener Weg 51 B, 39418 Staßfurt betreffend

1. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung

Beseitigung von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen über Kanal 1 in die Bode von bis zu 150 m³/d.

2. Anforderungen an das Abwasser

- 2.1 Es darf nur Abwasser eingeleitet werden, welches aus der indirekten Kühlung von industriellen Prozessen mit Bodewasser stammt.
- 2.2 Am Ablauf der Kühltürme sind vor Vermischung mit anderem Abwasser (Messstellen-Nr. 1500305005) folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	53 mg/l	Stichprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,5 mg/l	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l	Stichprobe
Abwassertemperatur	30 °C	Stichprobe
pH-Wert	6,0 – 9,0	Stichprobe

Die 4-aus-5-Regel (siehe Punkt A.II.2.Unterpunkt „Weitere Nebenbestimmungen“ Ziffer 3) gilt für die Abwassertemperatur und den pH-Wert nicht.

3. Nebenbestimmungen

3.1 Befristung

Die Einleitung von Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen zur indirekten Kühlung von industriellen Prozessen über Kanal 1 in die Bode wird unbefristet erlaubt.

- 3.2 Die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung ist am nachstehenden Ort einzurichten und eindeutig zu beschriften.

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Ort der Probenahmestelle
1500305005	OHplus GmbH, Abwasser aus Kühlsystemen	Ablauf der Kühltürme der OHplus GmbH (Abwasserleitung in der Produktionshalle)

3.3 Selbstüberwachung

Für die Selbstüberwachung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser (Messstellen-Nr. 1500305005) gilt neben den allgemeinen Mindestanforderungen der EigÜVO in der jeweils geltenden Fassung die Anlage 2 EigÜVO i. V. m. der für den zulässigen Abwasseranfall zutreffenden Spalte „Abwasseranfall über 100 m³/d“ der Tabelle.

3.4 Maßnahmen bei endgültiger Stilllegung der Abwasseranlagen

Sollen mit der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehende Abwasseranlagen endgültig stillgelegt werden, so ist dies der zuständigen Wasserbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der vorgesehenen Stilllegung unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde, schriftlich anzuzeigen.

In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen darzulegen, mit denen sichergestellt ist, dass nach der Stilllegung keine Gefahren für die Umwelt, insbesondere für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen entstehen.

4. Abwasserabgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 AbwAG folgende Jahresschmutzwassermenge festgelegt:

Messstellen-Nr.	Probenahmestelle	Jahresschmutzwassermenge
1500305005	OHplus GmbH, Abwasser aus Kühlsystemen	43.800 m ³ /a“

b) Im Unterpunkt „Nebenbestimmungen“ Ziffer 2.3 des Punktes E.II der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Tabelle wie folgt neu gefasst. (IKW betreffend)

„Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	43 mg/l	Stichprobe
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,6 mg/l	Stichprobe
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium -, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	10 mg/l	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,50 mg/l	Stichprobe

B. Begründung

Zu – Ziffer II.a. (OHplus GmbH)

Die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt, hat am 30.10.2018 die wasserrechtliche Erlaubnis für die Weiterführung der bestehenden Einleitung von Kühlwasser der Betriebsstätte OHplus GmbH, Athenslebener Weg 51b in 39418 Staßfurt, ab dem 01.01.2019 über ihren Kanal 1 in die Bode beantragt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003, Az. 43.2.13-62631-0115-2002, zuletzt geändert durch 15. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des LVwA vom 04.12.2018, Az. 405.5-62631-89-06-18 ist für die genannte Abwassereinleitung bis zum 31.12.2018 befristet.

Dem Erlaubnisbescheid liegen im Wesentlichen folgende eingereichte und behördlich beigezogene Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 30.11.2018 der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Antrag vom 22.11.2018 der OHplus GmbH auf Verlängerung der Einleitgenehmigung des Kühlwassers in den Sodakanal
- Ergänzende Angaben der OHplus GmbH mit E-Mail vom 21.11.2018
- Ergänzende Angaben der OHplus GmbH mit E-Mail vom 05.12.2018
- Wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003, Az. 43.2.13-62631-0115-2002, ergänzt/geändert insbesondere durch
 - o 4. Ergänzungsbescheid des LVwA vom 01.12.2010, Az. 405.5.4-62631-89-01-10,
 - o 14. Änderungsbescheid des LVwA vom 18.10.2018, Az. 405.5.2-62631-89-05-18 und
 - o 15. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des LVwA vom 04.12.2018, Az. 405.5-62631-89-06-18
- Mitteilung der OHplus GmbH vom 14.12.2018 (E-Mail)
- Mitteilung der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG vom 18.12.2018

Die beantragte Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 WHG dar und bedarf daher der behördlichen Erlaubnis nach § 8 WHG.

Die sachliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Entscheidung über den Antrag ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) cc) Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

Die Einleitung des Abwassers in die Bode erfolgt über den Kanal 1 des betrieblichen Kanalnetzes der CSD.

Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zur Einleitung von Abwasser in Gewässer liegen vor, da in Einklang mit § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen i. S. d. § 57 Abs.1 Nr. 2 und § 12 Abs.1 WHG vereinbar sind.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegen nicht vor.

Der Umfang der Gewässerbenutzung wurde antragsgemäß mit max. 150 m³/d festgelegt.

Für das Abwasser aus Kühlsystemen zur indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen (nachfolgend: Kühlwasser) ist der Anhang 31 AbwV anzuwenden, welcher emissionsbezogene (Mindest-) Anforderungen an die Abwassereinleitung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG

festlegt. Wobei die Umsetzung von Anhang 31 Teile B, D und E durch die nach §§ 58, 59 WHG erforderliche Indirekteinleitergenehmigung (die Indirekteinleitergenehmigung des Salzlandkreises vom 27.07.2009 erlischt am 31.12.2019) erfolgt.

Die Überwachungswerte in E.III.2.2. entsprechen mindestens dem Stand der Technik nach Anhang 31 AbwV und werden weitgehend (bis auf CSB) antragsgemäß festgelegt.

Die aufgeführten Abwasserparameter CSB und Pges sind nach Anhang 31 Teil C Nr. 2 (hier: Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe) AbwV zu begrenzen.

Der Überwachungswert für CSB ist eine Anforderung an das Abwasser für die Einleitstelle. Gemäß Anhang 31 Teil B Abs. 4 AbwV wurde bei der Festlegung des Überwachungswertes eine Vorbelastung von 13 mg/l berücksichtigt. Dies ist zulässig, weil im Wasser bei der Entnahme aus einem Gewässer eine Schadstofffracht vorhanden ist und diese bei der Einleitung in die Bode anteilig noch vorhanden ist (insoweit wird berücksichtigt, dass das Bodewasser aufbereitet wird und darüber hinaus eine weitere Minderung von ca. 30 % durch Oxidation und biologischen Abbau an Kühlturmflächen zu erwarten ist). Damit soll vermieden werden, dass das nicht behandlungsbedürftige Kühlwasser allein auf Grund einer Vorbelastung behandelt werden müsste. Die anteilige Fracht wurde entsprechend der einzuleitenden Abwassermenge in einen Konzentrationswert umgerechnet und mit der Anforderung von 40 mg/l addiert. Der CSB wird daher auf 53 mg/l begrenzt. Wegen der Berücksichtigung der Vorbelastung im Überwachungswert ist die Festlegung in E.III.2.1. erforderlich.

Die Überwachungswerte für die Parameter Nges und AOX werden auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG festgelegt. Sie sind ausweislich der Ergebnisse der behördlichen Überwachung einhaltbar. Bei der Festlegung für AOX wurde berücksichtigt, dass Stoßbehandlungen mit bioziden Wirkstoffen durchgeführt werden und nach Anhang 31 AbwV Teil E damit ein Wert von 0,50 mg/l dem Stand der Technik entspricht.

Die Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen sind nach § 13 WHG zulässig; sie sind gerechtfertigt und verhältnismäßig. Sie werden erteilt, um die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzung zu sichern und eine bestimmungswidrige Verunreinigung des Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.

Die abwasserabgaberechtlichen Festlegungen beruhen auf dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG). Insbesondere werden danach Überwachungswerte nur für die Parameter festgelegt, bei denen mit einer Überschreitung der im AbwAG festgesetzten Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge gerechnet wird. Eine Festlegung von Überwachungswerten für weitere in der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erfolgt nicht, da eine Überschreitung der genannten Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat der die Gewässerbenutzung zulassende Bescheid die Jahresschmutzwassermenge zu beinhalten. Sie ist Voraussetzung für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für das eingeleitete Abwasser. Bei der Festlegung der abwasserabgaberechtlichen Jahresschmutzwassermenge sind die durchschnittlichen 120 m³/d zugrunde gelegt (120 m³/d mal 365 Tage = 43.800 m³/a).

Zu – Ziffer II.b (IKW)

Mit der 8. Verordnung zu Änderung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) wurde im maßgeblichen Anhang 31 der Parameter Phosphor-Verbindungen in den Parameter Pges umbenannt. Mit diesem 16. Änderungsbescheid erfolgt die Anpassung an den gültigen Anhang 31 AbwV.

Zu – Ziffer I.4 (Kostenentscheidung)

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Hinweise

1. Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis kann keine Gewährleistung hinsichtlich Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen hergeleitet werden.
2. Gemäß §§ 100 und 101 WHG unterliegen die Abwassereinleitung und Abwasseranlagen der behördlichen Überwachung.

Die zuständige Wasserbehörde kontrolliert auf Kosten des Gewässerbenutzers das abgeleitete Abwasser auf dessen Beschaffenheit und die Anlagen, die mit der Gewässerbenutzung im Zusammenhang stehen.

Hierfür hat der Gewässerbenutzer die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) ist mit der Durchführung der Abwasserprobenahme und -analytik im Rahmen der behördlichen Überwachung beauftragt.

3. § 61 WHG verpflichtet zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen. Art und Umfang der Selbstüberwachung müssen mindestens den Vorgaben der EigÜVO entsprechen.
4. Die zuständige Wasserbehörde ist derzeit das Landesverwaltungsamt (obere Wasserbehörde), die Gefahrenabwehrbehörde ist der Landkreis Salzlandkreis (untere Wasserbehörde).

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag.

Motsch

Verteiler: - Adressat
- Landkreis Salzlandkreis, Wasserbuch (Zweitschrift)
- Landesverwaltungsamt, obere Wasserbehörde

Fundstellenverzeichnis

AbwV

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Wasser-ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122)